Beschlussvorlage **2014/102**	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**22.05.2014**	**öffentlich**

Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Baureferat und des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Finanzreferat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.06.2014 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Artikel 40, 41 GO für das Baureferat (Baureferent) und ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Art. 40, 41 GO für das Finanzreferat (Finanzreferent).

2. Hinsichtlich der Besoldung (A 15) und der Aufwandsentschädigung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

3. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

_____

_____

_____

anwesend:	**für den Beschluss:**	**gegen den Beschluss:**

Vorlagennummer: 2014/102

Sachverhalt:

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder für das Bau- und Finanzreferat wurden zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2007 für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.06.2008, also bis zum 31.05.2014 gewählt. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg sind ein Baureferent und ein Finanzreferent zu bestellen.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Baureferat stellt sich der bisherige Baureferent Carlo Haupt zur Wiederwahl. Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Finanzreferat stellt sich der bisherige Finanzreferent Wolfgang Schuß zur Wiederwahl. Nach Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) besteht am Ende einer Amtszeit die Verpflichtung das Amt erneut zu übernehmen, wenn unter mindestens gleich günstigen Bedingungen und für wenigstens die gleiche Zeit ein kommunaler Wahlbeamter wieder ernannt werden soll.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt wie bisher in der Besoldungsgruppe A 15.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der Beamte auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Es ist die gleiche Aufwandsentschädigung wie bisher vorgesehen.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um einen Referenten als Beamten auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählbar ist und entweder

a) die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Sowohl Baureferent Haupt als auch Finanzreferent Schuß erfüllen beide Voraussetzungen.

Es werden die Beschlusswahlen für den Baureferenten und den Finanzreferenten nacheinander durchgeführt.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Wegen der Wiederwahl entfällt die sonst vorgesehene Vereidigung nach Artikel 27 Abs. 4 KWBG.

Die Wahl ist vom jeweils Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).